

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Herrn Dr. Paul Kaufmann
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Simon Gerhardter
DW: 1243
simon.gerhardter@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Ge-22

Graz, 10. November 2022

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der
Stmk. Landesregierung über die Erklärung der Weizklamm mit Wolfsattel (AT2231000)
zum Europaschutzgebiet Nr. 48“
ABT13-198082/2020-3**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nimmt zu obigem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

§ 3 Maßnahmen

§ 3 legt Maßnahmen fest, welche laut Entwurf vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden sollen. Der prioritäre Abschluss von Verträgen stellt eine bloße Absichtserklärung dar und wird dieser in der Praxis oftmals durch ein fehlendes zweckgebundenes Budget vereitelt. Aufgrund der Auflistung von fünf Maßnahmen mit der Einleitung „insbesondere“, muss darauf geschlossen werden, dass noch weitere Maßnahmen vorgeschrieben werden können. Durch diese Maßnahmen wird entweder ein aktives Tun oder ein Unterlassen gefordert und werden somit indirekte Ge- und Verbote festgelegt. Was die erste Maßnahme einer „naturnahen Waldbewirtschaftung“ bedeutet, kann nicht nachvollzogen werden und wird diese auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht näher beschrieben. Die Förderung von strukturreichen Altholzbeständen erfordert ein aktives Tun sowie ein Unterlassen des verpflichteten Grundeigentümers und stellt diese Maßnahme daher eine Mehrbelastung dar. Die Reduktion von Fichtenbeständen (aufgrund der Erträge auch „Brotbaum“ genannt) bedeutet eine Bewirtschaftungseinschränkung, welche höchstwahrscheinlich auch „Einkommenseinbußen“ mit sich bringen wird. Zuletzt wird noch der Erhalt einer extensiven Beweidung festgeschrieben. Diesbezüglich handelt es sich einerseits um ein Gebot, die betroffenen Flächen extensiv zu beweiden, andererseits jedoch um ein Verbot, das eine intensive Beweidung der Flächen ausschließt. Diese Festlegung zwingt die Grundeigentümer zu einem bestimmten Verhalten und schreibt eine ganz bestimmte Nutzung vor, welche jedenfalls eine Entschädigungspflicht auslöst. Die Formulierung der „Erhaltung einer extensiven Beweidung“ konserviert die derzeitige Bewirtschaftung, schließt eine Umwandlung einer-



seits zu einer intensiven Bewirtschaftung als auch eine Umwandlung in Wald aus. Im Falle der Aufgabe der Tierhaltung der betroffenen Grundeigentümer soll die Umwandlung in Wald unbedingt ermöglicht werden und wird dies auch gefordert.

Der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlichen Flächen (Lokalisierung von Weidetieren, Feststellung von befallenen Käferbäumen usw.) muss dem Bewirtschafter ohne Bewilligung jederzeit möglich sein. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten höchster Dringlichkeit, welche ohne Zeitverzug erforderlich sind.

Sofern die Maßnahmen in dieser Form verordnet werden, müssen alle vermögensrechtlichen Nachteile entsprechend dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz mit abgegolten werden.

Des Weiteren kommt es bereits aufgrund der bloßen Ausweisung des Schutzgebietes zu einem merkantilen Minderwert der Flächen von bis zu 30 % des Verkehrswertes. Dieser Minderwert ergibt sich bereits daraus, dass sich Kaufinteressenten schon wegen der administrativen Erschwernisse (vgl. §§ 3-5) eher für eine unbelastete Liegenschaft entscheiden (vgl. OGH, 8 Ob 582/89). Vor diesem Hintergrund ist eine Abgeltung bereits ohne Setzung von Maßnahmen zu leisten.

§ 5 Prüf- und Bewilligungsverfahren

Neben den indirekten Ge- und Verboten des § 3 und den direkten Verboten des § 4, werden hinzukommend umfassende Prüf- und Bewilligungsverfahren in § 5 festgelegt. Damit kommt es für den ohnehin durch die §§ 3-5 geschädigten Grundeigentümer noch zu aufwendigen Verwaltungsverfahren, um die Erheblichkeit von Vorhaben in Bezug auf die Schutzgüter überprüfen zu lassen.

Diese umfassenden Prüf- und Bewilligungspflichten untermauern den durch die Ausweisung eintretenden merkantilen Minderwert der Flächen. Die konkret festgelegten bzw. indirekt als Maßnahmen formulierten Ge- und Verbote stellen einen massiven Eigentumseingriff dar. Hinzukommend handelt es sich im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes um ein unzulässiges Sonderopfer („Sonderopfertheorie“), welches sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Zusammenfassend ist, sofern die Flächen als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen werden, eine Entschädigung sämtlicher vermögensrechtlicher Nachteile nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zu leisten bzw. eine verfassungskonforme Entschädigungsgrundlage zu schaffen. Die derzeitige Entschädigungsregelung des Stmk. Naturschutzgesetzes ist aufgrund der Verletzung von Grundrechten jedenfalls verfassungswidrig (Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie des Gleichheitsgrundsatzes) und kann daher nicht hingenommen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte und einen sachgerechten Ausgleich der gewünschten Inanspruchnahme.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner